



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 15.12.2023

Betreff: 20031-UMWS/1003/455/3-2023
Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der ein Teil des in der Marktgemeinde Golling an der Salzach gelegenen Geschützten Landschaftsteiles „Bluntautal“ zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Bluntautal-Europaschutzgebietsverordnung); Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 17.11.2023, übermittelt per E-Mail am selben Tag, wurde die Landesumweltanwaltschaft ersucht zum übermittelten Entwurf binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Der Aufforderung folgend ergeht fristgerecht nachfolgende

STELLUNGNAHME

Der Verordnungsentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Bezeichnung und Abgrenzung des Gebietes (§ 1 und Anlage 1), den Schutzzweck in Anlehnung an die Schutzgüter der FFH-Richtlinie (§ 2 und Anlage 2), Schutzbestimmungen mit Verboten und Ausnahmen von den Verboten (§ 3), sowie Regelungen für Ausnahmegewilligungen im Einzelfall auf Antrag (§ 4). Die Erlassung einer Europaschutzgebietsverordnung für das gegenständliche Gebiet wird von der LUA grundsätzlich befürwortet. Zu den einzelnen Ausnahmegewilligungen werden jedoch folgende Bedenken mitgeteilt.

Zu § 3 Abs 2 Z 7:

Die Grundregel des § 3 Abs 1 des Entwurfs lautet, dass alle Eingriffe in die Natur untersagt sind. § 3 Abs 2 Z 1-7 des Entwurfs listet dazu beispielhaft verbotene Eingriffe auf. § 3 Abs 2 Z 7 des Entwurfs untersagt darin auch Kahlhiebe in geschützten FFH-Lebensraumtypen



(FFH-LRT) laut Anlage 2. Allerdings sind solche Kahlhiebe nach dieser Bestimmung – entgegen der systematischen Ordnung der Verbote – nicht vollumfänglich verboten, sondern bis zur Schwelle von 0,2 ha bzw 2.000 m² erlaubt. Da die Ausnahmen vom Verbot erst in § 3 Abs 3 des Entwurfs festgelegt werden, gehört die Regelung der Z 7. daher nicht in die Aufzählung der verbotenen Eingriffe in Abs 2, sondern zu den Ausnahmebestimmungen in Abs 3. Überdies werden aber in Abs 3 weitere Ausnahmen von den Kahlhieben normiert, weshalb sämtliche Ausnahmen systematisch an einer Stelle zusammengefasst werden sollten.

Unter Vorgriff auf die Ausnahmen von den Kahlhieben in Abs 3 wird außerdem bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, eine pauschale Ausnahme von Kahlhieben in FFH-LRT europarechtlich nicht gedeckt ist. Weiters ist der hier eingezogene Schwellenwert von 2.000 m² naturschutzfachlich nicht begründet und viel zu hoch gegriffen. Insbesondere bei den prioritären Waldlebensräumen muss davon ausgegangen werden, dass jeder Verlust erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen kann.

Die Ausnahme von Kahlhieben ist daher sowohl aus naturschutzfachlichen Gründen als auch aus Gründen des Widerspruchs zum Europarecht zu streichen.

Zu § 3 Abs 3:

Zu den Ziffern 1., 2. und 4.

Dazu wird im Allgemeinen auf die Rechtsprechung des EuGH zur FFH-Richtlinie verwiesen (zB Rs 293/17, 294/17), wonach die Begriffe „Pläne und Projekte“ und Artikel 6 Abs 3 FFH-RL weit auszulegen sind und auch Tätigkeiten beinhalten, die das Gebiet erheblich beeinträchtigen können (zB Weidehaltung von Vieh, Düngerausbringung). Das bedeutet, dass auch hier die pauschale Ausnahme von Tätigkeiten in den Sektoren der Jagd und Fischerei (Abs 3 Z 1) sowie auch der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Abs 3 Z 2) der Auslegung der FFH-RL durch den EuGH widerspricht und nicht gedeckt ist.

Auch wenn ein Projekt oder eine Tätigkeit als bisher rechtlich gedeckt gilt, bevor die in der Habitatrictlinie vorgesehene Schutzregelung auf das gegenständliche Gebiet anwendbar wurde, und daher nicht den Vorgaben der Habitatrictlinie über eine ex-ante-Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie unterlag, fällt die Ausführung dieses Projekts gleichwohl unter Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie. Insbesondere steht eine Tätigkeit nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 der Habitatrictlinie, wenn gewährleistet ist, dass sie keine Störung verursacht, die die Ziele dieser Richtlinie, insbesondere die mit ihr verfolgten Erhaltungsziele, erheblich beeinträchtigen kann. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann schon dann vorliegen, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass eine Tätigkeit in einem Schutzgebiet erhebliche Störungen verursacht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14. Januar 2016, Grüne Liga Sachsen u. a., C-399/14, EU:C:2016:10, Rn. 33, 41 und 42 und die dort angeführte Rechtsprechung). Insofern können auch bisher bestandene Tätigkeiten nicht pauschal von den Verboten ausgenommen werden.

Gleiches gilt auch für urkundlich zugestandene Einforstungsrechte (wie auch bereits vom LVwG judiziert). Derartige Rechte sind daher anderweitig zu entschädigen bzw andere Waldbestände außerhalb des geschützten Bereiches zur Verfügung zu stellen.



Zu Ziffer 2:

Die von den Verboten ausgenommene standortgemäße Wiederaufforstung mit heimischen Baumarten ist nicht näher präzisiert. Für eine richtlinienkonforme Ausnahme, muss sie sich aber nach den Schutzgütern im Europaschutzgebiet ausrichten. Das bedeutet, dass eine Wiederaufforstung nur in Anteilen mit jenen Gehölzen zulässig ist, wie es dem jeweiligen betroffenen FFH-LRT entspricht. Bei einem Waldumbau ist eine Wiederaufforstung nur in der Form zulässig, wie es dem standorttypischen potentiellen Lebensraumtyp entsprechen würde. Damit soll verhindert werden, dass bspw Lärchen nicht auf Laubwaldstandorten gepflanzt bzw im Einzelfall nur gering und untergeordnet beigemischt werden. Der potentiell natürliche LRT des Standortes ist hier zu bevorzugen. Deshalb sollte die Ausnahme dahingehend präzisiert werden.

Zu Ziffer 2 und 3:

In diesen Bestimmungen ist erneut eine Ausnahme von den Verboten für Kahlhiebe vorgesehen. In Ergänzung zu den obigen Ausführungen zu § 3 Abs 2 Z 7 ist die hier weiterte Freistellung von Kahlhieben über 0,2 ha bzw 2.000 m² auch in den hier angeführten Fällen naturschutzfachlich und europarechtlich nicht gerechtfertigt.

Die in Ziffer 3a enthaltene Freistellung von Kahlhieben sollte zumindest beschränkt werden auf forsthygienisch bedenkliche Gehölze. Eine zusätzliche Entfernung unbedenklicher Gehölze ist fachlich nicht begründet, vielmehr sollten bspw unbedenkliche Eschen, Buchen, Bergahorn zur Erhöhung des Totholzanteils stehen bzw liegen gelassen werden, weil dies wiederum dem Schutzgut Alpenbock zugutekommt.

Die in Ziffer 2 unter der Voraussetzung der Ziffer 3b enthaltene Freistellung von Kahlhieben über 0,2 ha zur Aufrechterhaltung der Schutzfunktion des Waldes ist weder schlüssig noch nachvollziehbar, weil im Schutzwald Kahlhiebe ohnedies kontraproduktiv sind und zum Verlust des Schutzes führen und Lawinen eine freie Bahn eröffnen. Auch bei Schutzwaldprojekten mit Waldumbau findet kein Kahlhieb statt.

Die vorgesehenen Freistellungen sind daher unbegründet.

Zu Ziffer 5.

Die Ausnahme zur Aufrechterhaltung des Betriebs von elektrischen Leitungen und ihrer Instandhaltung ist hinsichtlich der 220kV-Leitung nicht mehr erforderlich, weil diese ohnedies abgebaut wird und dieser Abbau bereits bewilligt ist. Die Ausnahme ist daher aus dieser Sicht bedeutungslos geworden. Für allfällig vorhandene Strom-Erdkabel wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6. verwiesen.

Zu Ziffer 6.

Instandhaltungsarbeiten an Fernmelde-Erdkabeln betreffen Bodeneingriffe vermutlich im Talboden des Bluntauautals. Außerhalb von Wegflächen sind allerdings bei derartigen Arbeiten die Arten der Herpetofauna zu berücksichtigen, die auch als Charakterarten des



ESG gelten. Das bedeutet, dass zur Berücksichtigung der Herpetofauna sowohl als Schutzgut des ESG als auch als Arten des Anhang IV der FFH-RL ein Naturschutzverfahren erforderlich sein wird, weshalb eine generelle Ausnahme nicht möglich ist.

Zu Ziffer 9.u.10.

Die Regelung, dass Maßnahmen, die in einem Landschaftspflegeplan (wie z.B. die in Z 9. angeführten Schotterentnahmen) vorgesehen sind, pauschal von den Verboten ausgenommen und damit ohne Durchführung eines Verfahrens erlaubt sind, ist europarechtlich nicht gedeckt.

Artikel 6 Abs 1 FFH-RL lautet: *„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“*

Gemäß dem Leitfaden der Europäischen Kommission zu den Vorgaben des Artikel 6 der FFH-Richtlinie, kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Union 2019/C 33/01, und der darin angeführten Rechtsprechung des EuGH sind in Bewirtschaftungsplänen **positive** Maßnahmen im Rahmen eines allgemeinen Erhaltungssystems für alle LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II festzulegen und verpflichtend umzusetzen, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen und um den bestehenden Belastungen und Bedrohungen zu begegnen, denen die Arten und Lebensräume in diesem Gebiet ausgesetzt sind.

Nach Artikel 6 Absatz 1 „legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest“; dabei berücksichtigen sie die ökologischen Erfordernisse der in einem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Somit gilt, dass alle erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen **getroffen werden müssen**.

Dies wurde vom Gerichtshof wie folgt bestätigt: *„Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, sodass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen.“* In diesem Zusammenhang *„ist daran zu erinnern, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der Formulierung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegen wollte, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Richtlinie entsprechen“* (Rechtssache C-508/04, Rn. 76 und 87).

Außerdem hat der Gerichtshof festgestellt: *„... Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie und Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie [verlangen] aber nicht nur, dass die Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten, die in dem betreffenden*



*Gebiet vorkommen, nötig sind, sondern auch und vor allem, dass die Maßnahmen **wirksam durchgeführt werden**“ (Rechtssache C-441/17, Rn. 213).*

Die Verpflichtung besteht in der Festlegung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen in einzelnen Gebieten oder in einzelnen Fällen sogar außerhalb von Gebieten oder in Bezug auf mehrere Gebiete durchgeführt werden.

In den Bewirtschaftungsplänen sollten zwar auch alle vorkommenden Tätigkeiten einschließlich regelmäßiger und andauernder Tätigkeiten wie etwa tägliche landwirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt werden. Tatsächlich handelt es sich bei Maßnahmen in Bewirtschaftungsplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 FFH-RL aber allein um verpflichtende aktive und positive Maßnahmen zugunsten der Lebensräume und Arten. Demgegenüber enthalten die Absätze 2-4 des Artikel 6 allein Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Zustands der Schutzgebiete gegenüber bestehenden bzw geplanten Einflüssen.

Bewirtschaftungspläne sind daher ein hilfreiches Instrument, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 klar und transparent umgesetzt werden, dass alle Interessenträger darüber informiert werden können, was mit dem Natura-2000-Netz erreicht werden soll, und dass die Interessenträger in die betreffenden Diskussionen einbezogen werden und sich aktiv an den Diskussionen beteiligen.

Umgekehrt sind Bewirtschaftungspläne daher nicht für die Umsetzung anderer Interessen und damit verbundener Maßnahmen geeignet, welche allein dem Regime des Artikel 6 Abs 2-4 FFH-Richtlinie unterliegen.

Daraus folgt, dass Maßnahmen im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 FFH-RL, die in einem Bewirtschaftungsplan (Landschaftspflegeplan udgl) festgelegt sind, keiner ausdrücklichen Ausnahme vom Verbot des § 3 Abs 1 des Entwurfs bedürfen, solange sie die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen.

Der ggst Entwurf stellt in § 3 Abs 3 Z 10 aber generell (ohne Einschränkung) alle im Landschaftspflegeplan enthaltenen Maßnahmen vom Verbot frei und bezieht somit auch solche Maßnahmen ein, welche keine Erhaltungsmaßnahmen iSd Artikel 6 Absatz 1 FFH-RL darstellen (können). Damit werden diese Maßnahmen aber einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absätze 2-4 FFH-RL und somit den darin verpflichtend durchzuführenden Verfahren entzogen.

Aus den angeführten Gründen ist diese Bestimmung des Entwurfs daher zu streichen.

Zu § 4 Abs 2:

Diese Regelung nimmt die Beurteilung einer Bewilligungsfähigkeit von Maßnahmen zur Ufersicherung und zur Weidesicherung ex lege vorweg. Damit würde sich de facto jegliches Verfahren erübrigen, weil dies einer Freistellung von den Verboten des § 3 gleichkommt.



Selbst wenn in den Erläuterungen ergänzt wird, dass für diese Maßnahmen ein Projekt vorzulegen und eine Auseinandersetzung mit den Schutzgütern vorzunehmen ist, so entspricht auch dies dem Vorgang eines normalen verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens. Es ist daher nicht schlüssig und nachvollziehbar, weshalb in diesen Einzelfällen eine Bewilligungsfähigkeit ex lege vorweggenommen werden soll, die einer Freistellung vom Grundsatz des Verbots aller Eingriffe in die Natur gleichkommt.

Die Regelung des Abs 2 ist daher zu streichen und die angeführten Maßnahmen sind einem Ausnahmegewilligungsverfahren nach § 4 des Entwurfs zu unterziehen.

Zur Abgrenzung des Europaschutzgebietes Bluntatal:



Wie die Darstellung im SAGIS-Online zeigt, besteht im nördlichen Bereich des ESG Bluntal eine Überschneidung mit dem ESG Kalkhochalpen (zur besseren Sichtbarkeit der Überschneidung wurde in der Ansicht auch der deckungsgleiche Layer des GLT Bluntal aktiviert), wobei die Liste der geschützten Lebensräume und Arten im ESG Kalkhochalpen gemäß ebenfalls derzeit aufliegendem Entwurf umfassender ist als im ggst Entwurf zum ESG Bluntal.

Es wäre daher aus fachlicher Sicht zu überprüfen, ob eine solche Überschneidung weiterhin fachlich begründet ist, weil in diesen Bereichen Vorkommen von Arten und Lebensräumen bestehen, die laut Verordnungsentwurf im ESG Bluntal sonst nicht vorkommen, bzw ob die im Entwurf des ESG Bluntal in Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 benannten Lebensräume und Arten entsprechend ergänzt und die Liste erweitert werden sollte.

Jedenfalls naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar ist die Nichtausweisung als ESG der derzeit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen „Lückenflächen“ zwischen den beiden Europaschutzgebieten im Nordwesten, weil es sich dabei jedenfalls um dieselben



Lebensräume und vorkommenden Arten handelt wie in den als ESG ausgewiesenen Flächen. Gleiches gilt auch für das LSG Göll, Hagen-, Hochköniggeb., Steinernes Meer, welches sich bereits in den Randbereichen teilweise mit dem ESG überschneidet.

Da ein ESG jedenfalls keinen landschaftlichen Schutz beinhaltet, sind die bestehenden naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen jedenfalls beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Dr. Gishild Schaufler, Umweltschützerin

Mag. Markus Pointinger

Mag. Sabine Werner

